

RAin Dagmar Silvana Furmanek
Tax Compliance Officer

BUGLAS
Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

WIRTSCHAFTSRAT RECHT
Bremer Weitag Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



Datenschutz und Telekommunikation

News & Update

Dagmar Silvana Furmanek



Rechtsanwältin

Telefon: 040 / 350036-0

E-Mail: d.furmanek@wr-recht.de

Berufliche Tätigkeit

- Rechtsanwältin
- Tax Compliance Officer

Ausbildung und Studium

- Studium der Rechtswissenschaft in Bielefeld
- Studienaufenthalt in:
 - Polen: Kulturministerium
 - Vereinigten Staaten: New York Legal Services (NYC)
- Referendariat in Düsseldorf und Berlin
- Abgeschlossener Theoretischer Fachanwaltslehrgang Steuerrecht
- Abgeschlossener Lehrgang Tax Compliance Officer (CH Beck)

Wesentliche Tätigkeitsfelder

- Steuern
- Compliance
- Datenschutz

Fremdsprachen

- Englisch
- Polnisch

1. Einführung: Datenschutz vs. Telekommunikation – The Big Picture

1. DSGVO, TTDSG, e-privacy Richtlinie und Co– was ist eigentlich wo geregelt?
2. What's New DSGVO?
3. Verbindungen zwischen DSGVO und TKG

2. Datenschutz im täglichen TK-Kundengeschäft – der richtige Umgang mit Positivdaten

1. Was sind Positivdaten?
2. Behandlung von Positivdaten: Vom Kunden-Erstkontakt über den Bauauftrag bis zur Kündigung
3. Positivdaten vs. Forderungsmanagement: Datenweitergabe an Auskunftsteien

- 3. Zwischen Betroffenenrechten und den Informationspflichten: Das Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 DSGVO**
 - 1. Wie weit reicht das Auskunftsrecht?**
 - 2. Welche Informationen umfasst das Auskunftsrecht?**
 - 3. Was sagt die Rechtsprechung dazu?**

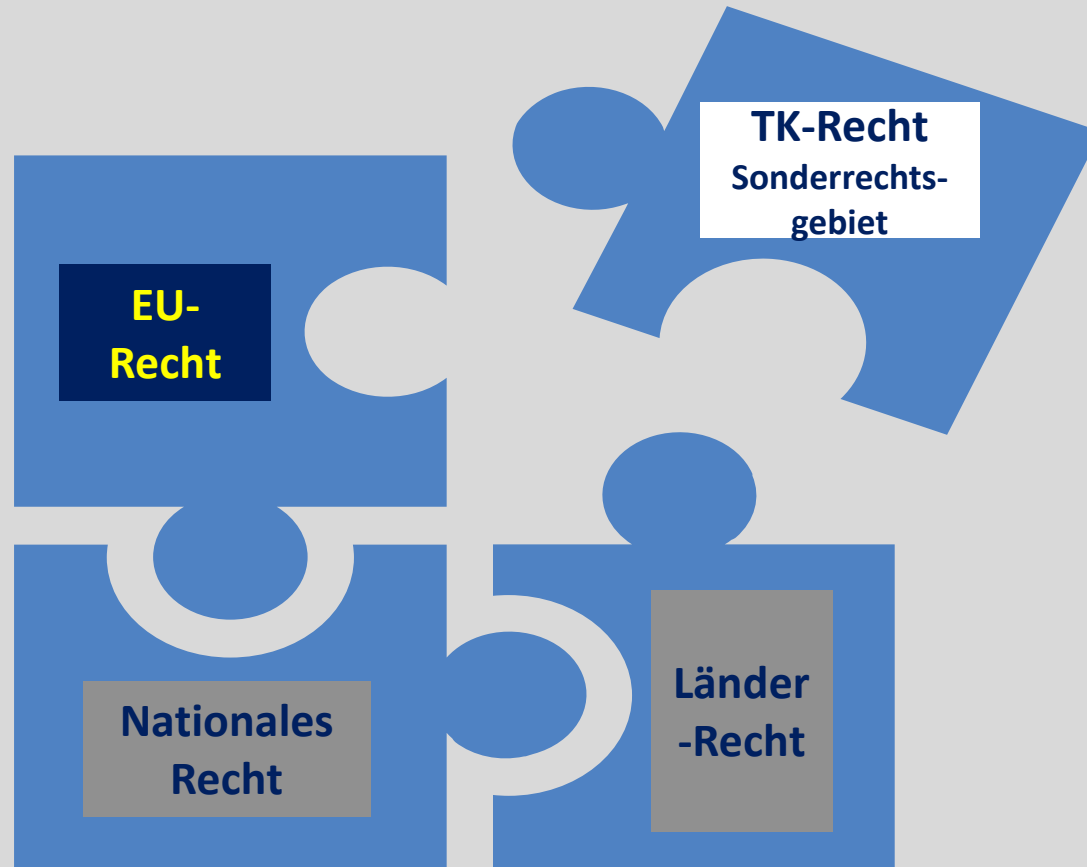
- 4. Zusammenfassung: Der Compliance-Fragen-Katalog (Checkliste)**

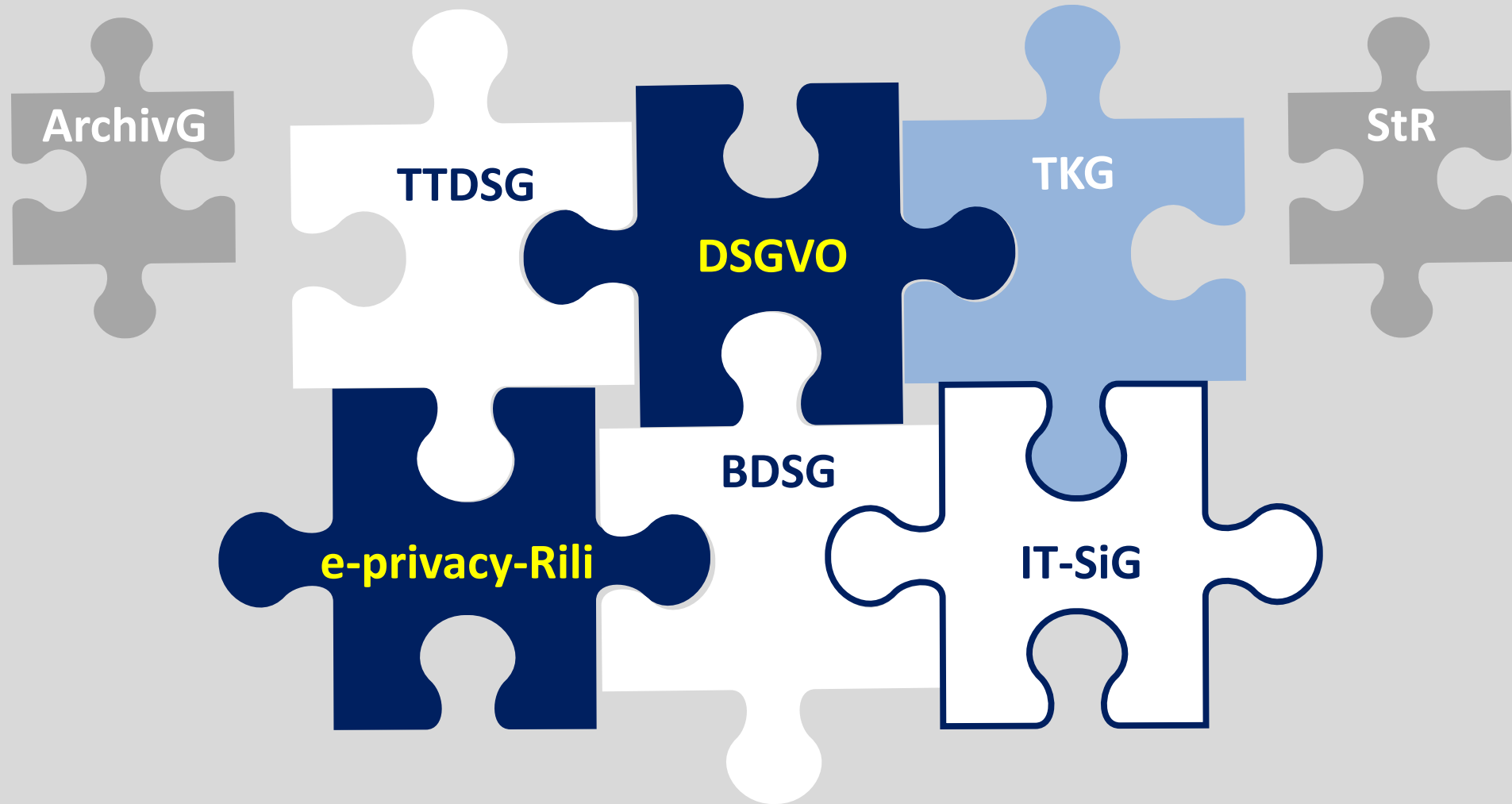
1.

Einführung: Datenschutz vs. Telekommunikation – The Big Picture

1. DSGVO, TTDSG, e-privacy Richtlinie und Co– was ist eigentlich wo geregelt?
2. What's New DSGVO?
3. Verbindungen zwischen DSGVO und TKG

Rechtssystematik des Datenschutzes – The Big Picture





Seit Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Kraft. Seit dem ist der Datenschutz in aller Munde.

Der stete Ausbau der digitalen Transformation und der wachsende Fortschritt in der Welt der Telekommunikation stellt aus dem Blickwinkel des Datenschutzrechts, die beteiligten Unternehmen und Akteure der Branche vor große Herausforderungen. Die neuen Technologien und ihr Einsatz bieten Raum für neue Geschäftsmodelle und bringen auch gleichzeitig Risiken mit sich. Denn diese technische Entwicklung führt dazu, dass der Umfang, in dem Daten erhoben, verarbeitet und dauerhaft gespeichert werden, stetig zunimmt.

Der Gesetzgeber hält mit dieser Entwicklung im Bereich der Telekommunikation Schritt, unter anderem mit der Novellierung des TKG und der Einführung des TTDSG, für den Rechtsrahmen im Datenschutz, und unter Anwendung auch der E-Privacy-Richtlinie, TMG.

Auf dem Gebiet der Telekommunikation ist das Datenschutzrecht ein mit der Technik verzahntes sowie mit vielen unterschiedlichen Themen verknüpftes und spannendes Rechtsgebiet. Dieses wird zunehmend von der nationalen und internationalen Rechtsprechung durchdrungen und national durch Rechtsauffassungen der Aufsichtsbehörden geprägt.

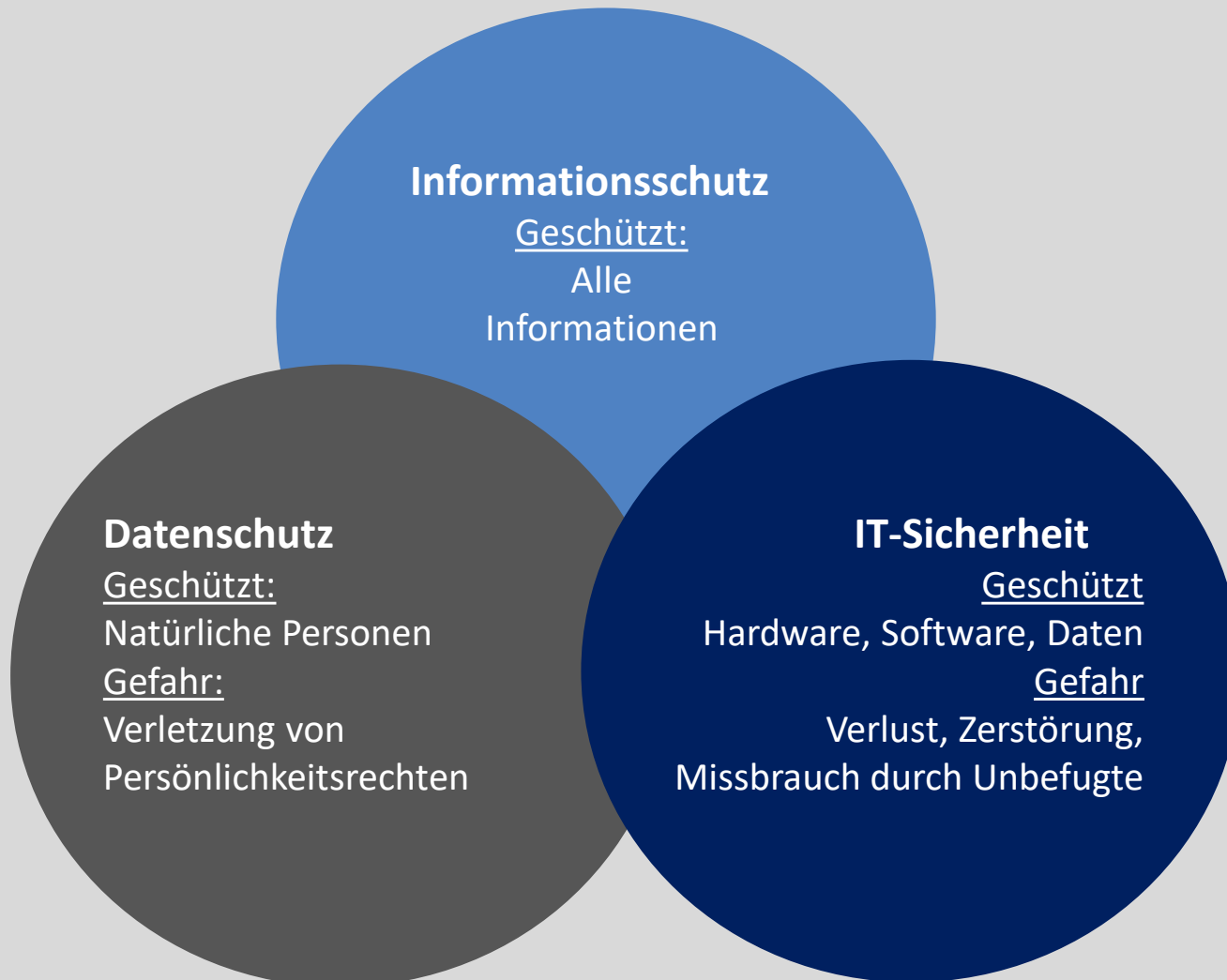
- Die transparente Verarbeitung der Daten einer betroffenen Person bilden eines der Kernanliegen der DS-GVO. Daher umfasst das Datenschutzrecht auch nunmehr die Auskunftsrechte und das Recht auf Datenlöschung in Art 17 DS-GVO. Erörterungswürdig in diesem Zusammenhang ist das **Auskunftsrecht nach Art 15 DSGVO**.
- Geschäftsrelevant ist der spezifische Datenschutz für TK-Unternehmen. 2017 legte die EU-Kommission den ersten Entwurf für die **E-Privacy-Verordnung** vor. Mitunter aufgrund der schleppenden Entwicklung auf EU-Ebene wurde das zum 01.12.22 in Kraft tretende neue **Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG)** in Deutschland beschlossen und dabei ein **Teil auch der E-Privacy-RL national umgesetzt**. Dabei wurden auch Anpassungen umgesetzt, die aufgrund der DS-GVO und der noch nicht final abgestimmten und nicht beschlossenen E-Privacy-RL notwendig waren.
- Das **Schrems-II-Urteils des EuGH** hat praktischen Konsequenzen für den **Datentransfer** in die USA und andere **Drittländer** in den Fokus des Datenschutzes gerückt. Relevant sind dabei insbesondere vertragliche Absicherungen internationaler Datentransfers und die Verwendung entsprechender Klauseln.
- **Schadenersatzklagen basierend auf Datenschutzverstößen** werden immer relevanter. Denn zum einen können bei Verstößen die Aufsichtsbehörden Bußgelder verhängen und zum anderen können natürliche Personen gemäß **Art. 82 DSGVO** bei einem DSGVO-Verstoß einen deliktischen Anspruch geltend machen und Schadenersatz verlangen.

Die **Schaffung von Rechtssicherheit** für ein Unternehmen basiert darauf, dass Datenschutz und seine Compliance in das „Leben, Denken und Handeln“ des Unternehmens eingebunden werden.

Die Schaffung der Rechtssicherheit im Bereich des Datenschutzes beginnt mit folgenden Fragen:

- Wo im Unternehmen fallen personenbezogene Daten an?
- In welchem Umfang werden personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert?
- Ist dies von einer Einwilligung oder einer anderen Form der Berechtigung gedeckt?
- Ist der Prozess der Datenerhebung und –verarbeitung strukturiert und dokumentiert?

Systemische Betrachtung



1. Einführung: Datenschutz vs. Telekommunikation – The Big Picture

Geschichte und Hintergrund des Datenschutzrechts – Überblick

- Persönlichkeitsrecht (Herrenreiter-Urteil) Privatsphäre
- **30.09.1970 - weltweit erste Datenschutzgesetz Hessisches Datenschutzgesetz**
- **27. 01.1977 –“Alt“BDSG**
 - Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch der Beeinträchtigung
 - Schutzwürdiger Belange der Betroffenen bei der Datenverarbeitung

Geschichte und Hintergrund des Datenschutzrechts – Überblick

- 15.12.1983 -Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1 – 71)
 - Informationelles Selbstbestimmungsrecht ist Grundrecht
 - Recht abgeleitet aus Grundrechten Artt. 1,2 GG

- **BDSG nach Volkszählungsurteil (1990) –“Novelliert“**
 - Informationelles Selbstbestimmungsrecht (Volkszählungsurteil)
 - Schutz des Einzelnen vor Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts
 - Beim Umgang mit personenbezogenen Daten

1. Einführung: Datenschutz vs. Telekommunikation – The Big Picture

Geschichte und Hintergrund des Datenschutzrechts – Überblick

- **Herbst 1995 - Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie)**
 - Ersten europarechtlichen Regelungen zur Datenverarbeitung
 - Wurden von den Mitgliedsstaaten bis 1998 in nationales Recht umgesetzt

- 08.12. 2000 - Artikel 8 - Schutz personenbezogener Daten - Auszug aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- **2001 - BDSG nach EU-DSRL**
 - International vergleichbarer Datenschutz
 - Vorabkontrolle besonders sensibler Datenverarbeitungen

- 2002 –Richtlinie 2002/58/EG Ergänzung der allgemeinen Regelungen der DatenschutzRL
 - Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation → um telekommunikationsspezifische Regelungen ergänzt

Geschichte und Hintergrund des Datenschutzrechts – Überblick

- **27.02.2008 - BVerfG zur Online-Durchsuchung (Urteil: 1 BvR 370/07)**
 - Inhalt: „heimliches Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets“ im Verfassungsschutzgesetz NRW.
 - Regelungen nichtig.
 - „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“
 - Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes und abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG.

- **2009 - BDSG nach Datenschutzskandale**
 - Mehr Nachweispflichten und höhere Strafen

Geschichte und Hintergrund des Datenschutzrechts – Überblick

- **27. April 2016 - DSGVO - (EU) 2016/679**
 - Erlassen vom Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union
 - Neue Verordnung ist EU-weit seit 2018 verbindliche Rechtsgrundlage

- **25. Mai 2018 - BDSG neu**
 - *„Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und –Umsetzungsgesetz).“*

Geschichte und Hintergrund des Datenschutzrechts – Überblick

- **16. Juli 2020 – Urteil des EuGH - Rechtssache C 311/18 – „Schrems II“-Urteil**
 - Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur dann an Drittländer (Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)) übermittelt werden, wenn das durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gewährleistete Schutzniveau nicht untergraben wird.

- **29. Mai 2021 – IT-Sicherheitsgesetz: BGBl. 2021 Teil 1 Nr. 25**

- **seit 01.12.2021 – Telekommunikationsgesetz noveliert („TKG-Novelle“)**

- **seit 01.12.2021 - Telekommunikation-Telemedien Datenschutz-Gesetz TTDSG**

- **ePrivacy-Verordnung – Verfahren 2016 – voraussichtlich 2025**

1. Einführung: Datenschutz vs. Telekommunikation – The Big Picture

ePrivacy-Verordnung – Verfahren 2016 – voraussichtlich 2025 („Cookie-Richtlinie“)

- **ePrivacy-Verordnung (ePrivacy-VO)** → soll die Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste innerhalb der EU regeln und Ersatz der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG)
- **Adressat** → ePrivacy-VO richtet sich vor allem an Unternehmen der Digitalwirtschaft
- **Gegenstand** → Erfasst werden grundsätzlich alle elektronischen Kommunikationsdienste, unabhängig von der Entgeltlichkeit der Nutzung. Insbesondere sollen neuartige internetbasierte Kommunikationsdienste erfasst werden.
- **Verhältnis zur DSGVO** → weitreichender als DSGVO, denn es werden elektronische Kommunikationsdaten bei der Bereitstellung und/oder Nutzung von elektronischen Kommunikationsdiensten geschützt (hier auch Kommunikationsinhalte, wie Bilder, Texte und Videos, und auch aus der Nutzung von elektronischen Kommunikationsdiensten anfallende Metadaten; ferner auch Informationen über die Hardware).
- **Verwendung von Cookies** → neue Regelungen bezüglich der Endgeräteinformationen, d.h. Informationen, die mit der Nutzung der Endgeräte durch die Nutzer zusammenhängen. Grundsätzlich muss eine Einwilligung in die Erfassung und Verwendung solcher Endgeräteinformationen durch Cookies und anderen Identifizierungs- und Trackingmethoden erfolgen („Device Fingerprinting“). Ausnahmen sind zulässig, sofern die jeweilige Cookie-Verwendung unerlässlich ist für die Bereitstellung des Dienstes.

1. Einführung: Datenschutz vs. Telekommunikation – The Big Picture

Seit 01.12.2021 - Telekommunikation-Telemedien Datenschutz-Gesetz TTDSG

Neuregelungen durch das TTDSG → seit dem 01.12.2021 in Kraft:

- Das TTDSG ist die Dritte Säule des nationalen Datenschutzrechts neben DS-GVO und BDSG.
- **Systematik** → Im Regelungsbereich hat die DS-GVO im Verhältnis zu BDSG und TTDSG iSd Art. 288 II AEUV eine Art Anwendungsvorrang, sofern nicht eine Öffnungsklausel zugunsten nationalen Rechts vorliegt.
- **Anwendungsbereich** → TTDSG nach § 1 Abs. 3 TTDSG fallen alle Unternehmen und Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes eine Niederlassung haben oder Dienstleistungen erbringen oder daran mitwirken*.
Erweiterter Anwendungsbereich auf das Mitwirken bei der Erbringung von Leistungen.

Seit 01.12.2021 - Telekommunikation-Telemedien Datenschutz-Gesetz TTDSG

Telekommunikation-Telemedien Datenschutz-Gesetz (TTDSG) → Regelungen telekommunikationsspezifischen Datenschutzrecht

- **Anwendungsbereich** → übertragende Telekommunikationsdiensten (*klassische Internetzugangsdienste*), interpersonelle Telekommunikationsdienste (§ 3 Nr. 24 TKG = Dienste, die einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über Telekommunikationsnetze zwischen einer endlichen Zahl von Personen ermöglichen, z.B. Messenger).
- **Nachrichtenübermittlung bei Zwischenspeicherung** → aus „altem“ TKG des § 107 TKG a.F in § 6 TTDSG, hiernach ist eine Verarbeitung nur zulässig bei Nachrichteninhalte bei Diensten mit einer notwendigen Zwischenspeicherung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist vor allem, wenn die Verarbeitung ausschließlich in den Telekommunikationsanlagen des zwischenspeichernden Anbieters erfolgt. **Achtung:** OTT-Dienste auch im Anwendungsbereich („*Over-the-top*“-Dienste = *Es wird auf bestehende Telekommunikationsinfrastrukturen zugegriffen zwecks Signalübertragung auf bestehende*, z.B. E-Mail- und Messenger-Anbieter),
- **Fernmeldegeheimnis** → aus § 88 TKG a.F. in § 3 TTDSG; verpflichtet nicht nur Netzanbieter, sondern auch Netzbetreiber.
- ABER keine Regelungen zur Verarbeitung von Bestandsdaten (vormals § 95 Abs. 1–3 u. 5 TKG a.F.) → die Verarbeitung von Bestandsdaten ist nunmehr grundsätzlich in der DS-GVO geregelt. Zumal der größte Teil der Bestandsdatenverarbeitung gerade nicht in der ePrivacy-RL geregelt ist.

Seit 01.12.2021 - Telekommunikation-Telemedien Datenschutz-Gesetz TTDSG

Telekommunikation-Telemedien Datenschutz-Gesetz (TTDSG) → Regelungen telekommunikationsspezifischen Datenschutzrecht

- **Verarbeitung von Verkehrsdaten §§ 9–12 TTDSG** → Diese Regelungen bilden den Kernbereich des telekommunikationsspezifischen Datenschutzrechts
- **§ 10 Abs. 2 Satz 2 TTDSG** → Datenspeicherung zur Entgeltermittlung und Entgeltabrechnung weiterhin bis max. 6 Monate (*Höchstfrist*) nach Rechnungsversand.
- **Verarbeitung von Verkehrsdaten zur Störungsbeseitigung § 12 TTDSG** → Streichung der quartalsweise Berichtspflicht aus § 100 Abs. 1 Satz 7 TKG a.F.; ABER der betriebliche Datenschutzbeauftragte muss über die Verfahren und Umstände zur Störungsbeseitigung informiert werden (siehe § 12 Abs. 1 Satz 4 TTDSG).

Seit 01.12.2021 - Telekommunikation-Telemedien Datenschutz-Gesetz TTDSG

Cookies-Regelungen:

- **§ 25 TTDSG** → orientiert sich an den Vorgaben von Art. 5 Abs.3 E-Privacy-RL und ist eine Art europarechtskonforme Umsetzung der Norm. Es sind auch der Einsatz nicht-personenbezogener Cookies und ähnlicher Technologien erfasst. Demnach ist je nach Art der genutzten Cookies eine Einwilligung erforderlich oder eben nicht. Maßgeblich ist aber auch die technische Ausgestaltung der Cookies und die Frage welche Daten dadurch verarbeitet werden.
- **§ 26 Abs. 1 TTDSG** → regelt Dienste zur nutzerfreundlichen Einwilligungsverwaltung, gemeint sind PIMS (Personal Information Management-Systeme). PIMS ermöglichen Nutzer ihre personenbezogenen Daten in einem Dashboard einzusehen, zu verwalten und mit anderen Stellen teilen zu können. Derartige PIMS sind auch als „Dienste für die gemeinsame Datennutzung“ im europäischen Data Governance Act angelegt. Konkrete Regelungen zu den PIMS sollen noch durch Rechtsverordnung bestimmt werden (§ 26 Abs. 2 TTDSG).
- **§ 29 Abs. 2 TTDSG** → weist die Aufsicht über die Einhaltung des § 25 TTDSG dem BfDI zu.

2.

Datenschutz im täglichen TK-Kundengeschäft – der richtige Umgang mit Positivdaten

1. Was sind Positivdaten?
2. Behandlung von Positivdaten: Vom Kunden-Erstkontakt über den Bauauftrag bis zur Kündigung
3. Positivdaten vs. Forderungsmanagement: Datenweitergabe an Auskunftsteien

- Grundsätzlich geht es bei der Wahrung des Datenschutzes und der Datensicherheit darum, dass eben personenbezogene Daten unter den Schutz des Gesetzgebers gestellt werden. Hierfür ist die Frage nach der Definition des Begriffs „Daten“ elementar.
- „**Personenbezogene Daten**“ → sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen. Personenbezogene Daten sind Identifikationsmerkmale (z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum), äußere Merkmale (wie Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht) oder innere Zustände (zB Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile), als auch sachliche Informationen wie Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen und alle sonstigen Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt (LG Münster (15. Zivilkammer), Urteil vom 03.12.2020 – 115 O 220/18).
- **Bestandsdaten** → Daten, die für die inhaltliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses notwendig sind.
- **Positivdaten** → sind Daten, die eine Aussage über die Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit einer Person treffen. Grundsätzlich geht daraus eine negative Zahlungserfahrungen nicht hervor. Regelmäßig handelt es sich um Angaben vertragsgemäßen Verhalten. Dies können beispielsweise ein Vertragsabschluss oder dessen Laufzeit sein.

Datenschutz relevante Strukturen - Phasen des TK Vertrages

Zu beachten bei Datenschutzhinweis!



Was dürfen Auskunfteien nach der DSGVO?

Auskunfteien:

- Auskunfteien erheben und verarbeiten **bonitätsrelevante Daten**, diese können von Unternehmen gekauft werden, um eine Risikobewertung der **Kreditwürdigkeit** ihrer Kunden vorzunehmen

 - **Ziel der Auskunfteien:**
 - Unternehmen vor potentiellen Zahlungsausfällen warnen
 - Schnelle Vertragsabschlüsse für Verbraucher zu günstigen Konditionen

 - Folgende personenbezogene Daten werden durch die Auskunfteien **erhoben:**
 - Daten zur Identität → Name, Geburtsdatum und Anschrift
 - Kreditwürdigkeit
 - Zahlungswilligkeit und –fähigkeit
 - Wirtschaftliche Betätigung
 - Aber auch Kreditkartenkonten, Kredit- und Versicherungsverträge, offene Forderungen, Mobilfunkverträge oder gerichtliche Titel
- Vollständiges wirtschaftliches Abbild einer Person

- Folgende Daten dürfen **nicht übermittelt** werden:
 - Nationalität, Geschlecht oder Familienstand
 - Kauf- und Verbraucherverhalten

Rechtsrahmen für Auskunfteien:

- Wird durch **Art. 6 Abs. 1 lit. b** und **lit. f DSGVO** sowie **§ 31 BDSG** gebildet
- **Personenbezogene Daten** dürfen nach **Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO** verarbeitet werden
 - Aber: **Interessensabwägung** → **Grundrecht** und **-freiheiten** der betroffenen Person dürfen nicht überwiegen
 - Meist überwiegen diese nicht, wenn ausschließlich für **Kreditentscheidungen / Bonitätsprüfungen** bedeutsame Daten gespeichert werden und die Daten korrekt sind

Welche Daten dürfen von Auskunfteien verarbeitet werden?

- Grundsätzlich gilt es nach der **Art der personenbezogenen Daten** zu differenzieren:
 - **Identifikations-, Positiv- oder Negativdaten**
- Die Verarbeitung von **Identifikationsdaten** (Name, Adresse und Geburtsdatum) ist zulässig
- Informationen zur **negativen Zahlungserfahrung** nur, wenn diese einen sicheren Rückschluss auf Zahlungsfähigkeit oder –willigkeit zulassen

- **Positivdaten** dürfen laut **Beschluss der DSK** nicht auf **Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO** gestützt werden
 - Schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person überwiegt meistens
 - Gilt auch bei Mobilfunkdiensten → Verarbeitung und Übermittlung nur durch **Einwilligung** der betroffenen Person **datenschutzkonform**

- **Score-Werte**
 - = Zahlenwert zur Analyse der Prognose des **künftigen Zahlungsverhaltens**
→ bestimmt Wahrscheinlichkeit mit ein Vertragspartner den langfristigen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird
 - **Unklar**, ob Score-Werte dem Art. 22 Abs. 1 DSGVO (Verbot von automatisierten Einzelentscheidungen) unterfällt oder ob die allgemeinen Vorschriften des Art. 6 DSGVO anzuwenden sind
 - Zusätzlich gilt es zu klären, ob die DSGVO der Regelung des § 31 BDSG entgegensteht
 - Denn dort sind detaillierte Regelungen über das Scoring als Unterfall des Profilings enthalten

An wen und unter welchen Voraussetzungen dürfen Daten übermittelt werden?

- Grundsätzlich muss ein **berechtigtes Interesse** an der Kenntnis der Information vorliegen
 - **Glaubhafte Darlegung** nötig

- Auskunftgebern müssen dies **dokumentieren**, um eine Überprüfung zu gewährleisten

- Wie bereits erwähnt dürfen nicht die Grundrecht oder –freiheiten der betroffenen Person überwiegen
- Diese Anforderungen sind meist erfüllt, wenn der Anfragende ein **finanzielles Risiko** übernimmt
 - Bspw. Versand von Waren auf Rechnung, Gewährung eines Kredits oder Überlassung einer Mietwohnung

Zusammenfassung

- **Frage:** Dürfen Daten an Auskunftfeien weitergegeben werden?

- **Frage:** Ist die mögliche Weitergabe der Positivdaten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO eine Datenverarbeitung?

- **Frage:** Ist Scoring eine automatisierte Datenverarbeitung?

- **Ansichten hierzu:**
 - DSK → beschloss die Einschränkung der Verarbeitung von Positivdaten aus Verträgen, weil die Übermittlung und Verarbeitung grundsätzlich nicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt werden kann. Denn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen über die Verwendung seiner Daten selbst zu bestimmen, überwiegt als Schutzgut.
 - Daher soll eine wirksame **Einwilligung** der betroffenen Person eingeholt werden.

- **Aber:** Grundsätzlich können gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO nach einer Interessenabwägung, Daten von Auskunftseien verarbeitet werden, sofern es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die grundlegenden Rechte der betroffenen Personen überwiegen. Das abstrakte Interesse einer funktionierenden Wirtschaft und damit auch funktionierender Zahlungswege kann ein Interesse, seitens der von den wirtschaftlichen Unternehmen genutzten Auskunftseien sein.
- **Anregung** → Einwilligung des Betroffenen
 - Ungeachtet der hier aufgezeigten Ansichten erscheint es gegenwärtig als rechtssicherer eine **gesonderte Einwilligung** seitens der betroffenen Personen einzuholen.

3.

Zwischen Betroffenenrechten und den Informationspflichten: Das Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 DSGVO

1. Wie weit reicht das Auskunftsrecht?
2. Welche Informationen umfasst das Auskunftsrecht?
3. Was sagt die Rechtsprechung dazu?

Umfang des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO – Wer, wie, was ?

- Das Auskunftsrecht des Art. 15 DSGVO → Kernelement der Betroffenenrechte der DSGVO.
- Rechtssystematische Betrachtung → Das Auskunftsrecht bildet– als Betroffenenrecht- im Zusammenhang mit den Informationspflichten – als Pflichten der Verantwortlichen – das „*zentrales Instrument zur Durchsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung*“.
- Die Auskunftspflicht aus Art. 15 DSGVO → Spannungsfeld zwischen den Betroffenenrechten und den Informationspflichten.
- **Kernfrage:** Wie weit reicht das Auskunftsrecht und welche Informationen sind von diesem umfasst?
- Das Auskunftsrecht ist Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen und beschäftigt auch die Fachliteratur.
- Es folgt ein Überblick über Auskunftsrecht als Betroffenenrecht: **Wer, wie, was (Reichweite)**

Umfang des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO – Wer, wie, was ?

- Grundsätzlich wurde durch das Auskunftsrecht des Art. 15 DSGVO **eine Art Abwehrrecht** eines jeden gegenüber einem anderen, eine Auskunft über die zur eigenen Person verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.
- Der Antragsteller muss ein Betroffener gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO sein → Die Person, die vor Beeinträchtigungen ihres Persönlichkeitsrechts aufgrund des Umgangs mit ihren personenbezogenen Daten zu schützen ist.

Umfang des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO – Wer, wie, was ?

- Die **Ausübung** des Auskunftsrechts → formfrei.
- Dabei kann das Auskunftsverlangen schriftlich, persönlich (mündlich), telefonisch oder auch per E-Mail eingeholt werden.
- **Keine Begründung** → Es muss auch nicht begründet werden, warum die Auskunft eingeholt wird. Der Betroffene kann ohne nähere Begründung sein Auskunftsbegehren geltend machen. Das Einholen der Auskunft „ohne Grund“ erfolgt vor dem Hintergrund, dass nur untersucht und überprüft werden soll, ob die Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig erfolgt, das kann auch heißen im Rahmen der Einwilligung und im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens.
- **Kein Formerfordernis** → Formelle Einschränkungen sind nicht zulässig. Der Verweis auf Anfrage- oder Auskunftsformulare ist rechtswidrig.
- Die Frage nach Ausweisdokumenten zwecks Identifikation des Betroffenen ist nur sehr stark eingeschränkt zulässig, nämlich nur dann, sofern Zweifel an seiner Identität bestehen.

Umfang des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO – Wer, wie, was ?

- Der Auskunftsanspruch des Betroffenen nach Art. 15 DSGVO gewährt **umfangreiche Auskunfts- und Informationsansprüche** gegenüber Unternehmen und Behörden.
- Inhalt → Der Auskunftsanspruch umfasst **grundsätzlich sämtliche gespeicherten personenbezogenen Daten nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO inklusive der Metadaten**; gemeint sind also alle Arten von Informationen des Betroffenen persönlich, sowohl objektiver als auch subjektiver Natur.
- Weil die Regelung des § 15 DSGVO hinsichtlich ihres **Sinns und Zwecks** unter anderem darauf gerichtet ist, dass der Betroffene die Möglichkeit bekommt, **sich der Verarbeitung seiner Daten bewusst zu werden und deren Richtigkeit zu überprüfen**.
- Umstritten in Fachliteratur und Rechtsprechung
- Es ist nunmehr die Aufgabe der Rechtspraxis und Rechtsprechung dieses elementare Schutzrecht des Datenschutzes zu konkretisieren.

Umfang des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO – Wer, wie, was ?

Systematischer Aufbau:

- Grundsätzlich sieht **Art. 15 DS-GVO** das **Auskunftsrecht** der betroffenen Person vor.
- Der Umfang des Auskunftsrechts ist aber seitens des Gesetzes nicht präzise beschrieben.
- Der Wortlaut des Gesetzes geht davon aus, dass dem Berechtigten ein Recht eingeräumt wird gegenüber dem Verantwortlichen, „**ob**“ dieser Daten verarbeitet hat.
- Dieses „**ob**“ wird sodann durch das Gesetz genauer beschrieben durch eine Auflistung, skizziert aber nicht den genauen Anspruchsinhalt.
- Vor dem Hintergrund dieser Formulierung des Gesetzes ergeben sich systematisch **zwei Stufen** des Auskunftsrechts, nämlich:
 - **Im ersten Schritt: Bestätigung** → **ob** personenbezogene Daten verarbeitet werden.
 - **Im zweiten Schritt: konkret Auskunft** darüber, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden (z.B. Name, Vorname, Anschrift, medizinische Befunde)
 - **Hinweis:** Eine **Negativauskunft** ist erforderlich, wenn entweder keine Daten zu dieser Person verarbeitet oder personenbezogene Daten unumkehrbar anonymisiert werden.

Umfang des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO – Wer, wie, was ?

Systematischer Aufbau:

- Des Weiteren sieht **Art. 15 Abs. 3 DS-GVO** das **Recht auf Zurverfügungstellen einer Kopie der Daten** der betroffenen Person vor.
- Der Anspruch auf den Erhalt einer Kopie der Daten ist rechtssystematisch strittig.
- Es ist nicht klar, ob sich dieser Anspruch konkret auf die beauskunfteten Daten selbst als ein Annex zu Art. 15 Abs. 1 DS-GVO bezieht oder ob es sich, um einen separaten Anspruch handelt. Würde es sich um ein gesondertes Recht handeln, dann würde sich wiederum die Frage hinsichtlich des Umfangs der Daten stellen, ist aber seitens des Gesetzes nicht präzise beschrieben.

Umfang des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO – Wer, wie, was ?

Systematischer Aufbau:

- Jedoch wird das grundsätzlich weit auszulegende Auskunftsrecht durch den **Art. 15 Abs. 4 DS-GVO** beschränkt.
- Demnach kann die **Auskunftserteilung nach Art. 15 Abs. 4 DS-GVO eingeschränkt** werden, sofern Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- Nach allgemeiner Auffassung ist diese Regelung des Art. 15 Abs. 4 DS-GVO eng auszulegen und darf nicht pauschal zu einer Verweigerung der Datenauskunft führen.
- Art. 15 Abs. 4 DS-GVO umfasst mit Rechten anderer Personen, Geschäftsgeheimnisse sowie Urheberrecht. Ein allgemeines Unternehmensinteresse ist aber von Art. 15 Abs. 4 DS-GVO nicht umfasst und kann das Auskunftsrecht nicht einschränken.
- Hinsichtlich des Art. 15 Abs. 4 DS-GVO ist der **Verantwortliche dahingehend beweisbelastet**, dass er nachweisen muss, dass Rechte und/oder Freiheiten Dritter durch die Auskunft beeinträchtigt werden können.
- Die Beeinträchtigung der Rechte Dritter kann zu einer Verweigerung des Auskunftsrechts führen. Über diese Rechtekollision und die Verweigerung der Auskunft ist der Betroffene zu informieren und es muss auch eine ordnungsgemäße Begründung der Auskunftsverweigerung erfolgen. Hier schlägt sich auch die Beweislast nieder.

- Aufgrund der Unklarheiten in der Auslegung und Systematik ist nunmehr der Art. 15 DS-GVO häufiger Gegenstand der Rechtsprechung. Dabei ist stets die Schnittstelle des Datenschutzrechts und des Betroffenenrechts auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO zu anderen Rechtsgebieten genau zu beachten.
- Es ist davon auszugehen, dass je nach betroffenem Rechtsgebiet und der grundsätzlich extensiven Auslegung des Art. 15 DS-GVO, dynamische Spannungsfelder eröffnet werden. Im Arbeits- und Versicherungsrecht wird das Auskunftsrecht nicht selten als eine Art „Waffe“ der Betroffenen ausgeübt. Aber auch das Auskunftsansprüche gegenüber Behörden unabhängig von den Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten der einzelnen Rechtsgebiete, kann seitens der Betroffenen geltend gemacht werden, beispielsweise im Fall des laufenden Besteuerungsverfahrens und im Rahmen einer Betriebsprüfung.
- Die gegenwärtige Rechtsprechung zu der Thematik des Art. 15 DS-GVO ist grundsätzlich als richtungsweisend und den Tatbestand sowie die Rechtsfolgen der gegenständlichen Norm ausfüllend.
- Jedoch muss gerade bei Themen des Datenschutzes auch die technische Entwicklung beachtet werden und die Tatsache, dass die gegenwärtige nationale Rechtsprechung auch im Lichte der EuGH Rechtsprechung, stets die Rechte der Betroffenen stärkt. Ob wohlmöglich auch Geschäftsgeheimnisse und auch die Rechte betroffener Unternehmen auf Schutz ihrer Daten zum Zuge kommen, bleibt in der Zukunft abzuwarten.

BGH vom 15.06.2021; Az. VI ZR 576/19 – Extensive Auslegung des Art. 15 DS-GVO

- Gegenstand des Urteils war das Auskunftersuchen eines Versicherungsnehmer gegenüber einem Versicherer. Im Rahmen der zugelassenen Revision kam der BGH zu dem Urteil, dass das Auskunftsrecht aus Art. 15 DS-GVO extensiv auszulegen ist und keiner teleologischen Reduktion unterliegt.
- Der BGH entschied, dass ein Auskunftsanspruch grundsätzlich erst dann erfüllt sei, wenn dem Willen des Betroffenen entsprechend Auskunft über die gesamten Daten gegeben wird. Maßgeblich ist dabei, dass der volle Auskunftsanspruch gewährt wird.
- Ursprünglich stellte der Versicherte bei der Versicherung ein Auskunftersuchen, welches er dahingehend präziserte, dass er über alle Daten inklusive aller Korrespondenz und auch Telefonnotizen Auskunft haben wollte.
- Gemäß Art 4 Nr. 1 HS 1 DS-GVO urteilte der BGH, dass der Anspruch auf Datenauskunft umfassend sei und nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt sei. Mithin ist der Begriff der beauftragten Daten soweit auszulegen, dass Daten alle Informationen sind, die mit einer bestimmten Person verknüpft seien.

OLG München v. 04.10.2021; Az.: 3 U 2906/20– Art 15 Abs. 3 DS-GVO eigener Anspruch

- Das OLG München entschied hinsichtlich der Herausgabe von Kopien nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO, dass dem Betroffenen ein eigener Anspruch aus dieser Regelung zustünde. Dabei legte das OLG den Anspruchsinhalt, nämlich was alles personenbezogene Daten sind, sehr extensiv aus.
- Grundsätzlich ging es in dem Verfahren um einen Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter Aufklärung bei einem Erwerb von Containern. In diesem Kontext hatte die Betroffene, als Klägerin, die Beklagten zunächst zur Mitteilung über ihre bei den Beklagten gespeicherten personenbezogenen Daten aufgefordert. Die Beklagte kam dem nach. Sodann verlangte die betroffene Klägerin die Überlassung von Kopien aller personenbezogenen Daten.
- Das OLG urteilte, dass es sich bei Art. 15 Abs. 1 DSGVO und Art. 15 Abs. 3 DSGVO um zwei unterschiedliche Ansprüche handelt. Diese unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Rechtsfolgenseite. Dabei sei der Art. 15 Abs. 3 DSGVO ausschließlich auf die Aushändigung entsprechender Kopien der personenbezogenen Daten gerichtet. Der Anspruchsgegenstand ist dabei nicht lediglich eine abstrakte Aufzählung der vorhandenen Informationen; dies ist bereits durch den Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO abgedeckt.
Der Anspruch des Art. 15 Abs. 3 DS-GVO des Betroffenen ist auf Überlassung der Informationen in der Form, wie sie dem Verantwortlichen vorliegen gerichtet.
- Eine Einschränkung des Art. 15 Abs. 3 DSGVO und ein notwendiger Schutz des Verantwortlichen werde durch die Möglichkeit der Schwärzung nach Art. 15 Abs. 4 DSGVO gewährleistet, so das OLG München.

FG Sachsen vom 8.5.2019; Az.: 5 K 337/19 – Art 15 Abs. 3 DS-GVO eigener Anspruch

- Das FG Sachsen hat den Anspruch der Klägerin, als Betroffene, auf eine Kopie aller personenbezogenen Daten, die die Betriebsprüfung erhoben hat, bejaht und dies auf den Wortlaut des Art. 15 DSGVO gestützt.
- Das FG Sachsen befasste sich mit zwei Fragen, zum einen „Ob“ Einsicht in eine Betriebsprüfungs-Akte nach Abschluss dieser aber während des laufenden, noch außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens genommen werden könne und zum anderen hinsichtlich des „Was“, also in welche Daten im Rahmen des Auskunftsrechts Einsicht gewährt werden kann.
- Nach Auffassung des FG Sachsen besteht ein Anspruch auf Auskunft gegenüber der Finanzbehörde, ob und welche personenbezogenen Daten diese verarbeitet. Ferner besteht auch separat ein Recht auf Kopie dieser Daten.
- Folglich entsteht durch die Anwendbarkeit des Art. 15 DSGVO im Rahmen des Besteuerungsverfahrens und der Betriebsprüfung ein faktisches Recht auf Akteneinsicht im Besteuerungsverfahren gegenüber den lokalen Finanzämtern abgeleitet. Das gilt nicht nur für natürliche Personen, sondern auch für Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen.
- **Hinweis:** Auffassung der Finanzverwaltung - BMF- Schreiben vom 13.1.2020, BStBl. I 2020, 143:
 - Die DSGVO gilt für sämtliche Steuerarten
 - Das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO ist nicht mit einem allgemeinen Akteneinsichtsrecht gleichzusetzen

- Der BGH hat sich in seinen Urteilen für eine weite Auslegung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO entschieden. Demnach ist dieser Auskunftsanspruch nun als umfangreich und weitreichend auszulegen.
- Seitens der Rechtsprechung erfolgte auch keine praxisnahe Einschränkung des Auskunftsanspruchs und es wurden auch bis Dato keine Ausnahmen von diesem Recht katalogisiert.
- Die Rechtsprechung geht von einer Art pauschalen Auskunftspflicht des Verantwortlichen aus, wobei keine eindeutigen Einschränkungen zum Beispiel hinsichtlich der Identitätsfeststellung getroffen wurden.
- Weil seitens der Rechtsprechung die Begrifflichkeit der „Daten“ bezüglich des Auskunftsanspruchs nicht teleologisch reduziert wurde, sind meistens Unternehmen aufgrund des uneingeschränkten Auskunftsanspruch, erheblichen Aufwand ausgesetzt.
- Die Einschränkung des Auskunftsrechts durch formelle Hürden, wie beispielsweise Auskunftsformulare, seitens der Unternehmen wurden durch die Rechtsprechung als rechtswidrig abgeschmettert.
- Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Erteilung oberflächlicher Auskünfte, die formelle Einschränkung oder auch die Verzögerung dieser zu Schadensersatzansprüchen führen kann und auch zu Verfahren vor den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung sind besonders die nachfolgenden Themen zu beobachten:

- **Begrenzung** des Auskunftsanspruch durch die Kollision mit Rechten Dritter nach **Art. 15 Abs. 4 DSGVO**.
 - Hier ist fraglich, wie weit die Geschäftsgeheimnisse und Rechte verantwortlicher Unternehmen als kollidierende Rechte in Zukunft ausgelegt werden.
 - Kann durch die Anwendung des Art. 15 Abs. 4 DSGVO eine faktische Einschränkung des extensiv ausgelegten Auskunftsrechts erfolgen?
 - Können auf diese Art exzessive, wenn nicht gar querulantische Auskunftsanträge unterbunden werden ?
- Welche Daten sind **Gegenstand der Auskunft** vor dem Hintergrund der extensiven Auslegung.
 - Kann eine technische Lösung an der Stelle Abhilfe schaffen ?
- Welche **Rechtsgebiete** bilden häufige und auch **kritische Schnittstellen** mit dem Auskunftsanspruch der DSGVO?
 - Wie werden Behörden, wie beispielsweise die Finanzverwaltung, weiter mit dem Auskunftsrecht umgehen?

4.

Zusammenfassung: Der Compliance-Fragen-Katalog (Checkliste)

4. Zusammenfassung: Der Compliance-Fragen-Katalog (Checkliste)

Strukturierte Aufbereitung der datenschutzrechtliche Relevanten Sachverhalte und die damit zusammenhängenden Fragen:

- **Welche Rolle** hat man inne? → Dienstleister/ Mitwirkender/ Dritter/ Verarbeiter ?
- **Welche Leistung** wird angeboten? → TK-Leistung / Hardware / Software / Cloud / Smarthome
- Kategorisierung der verwendeten **Art der Daten** → Welche Daten werden benötigt von dem Kunden? (Bestandsdaten/ Positiv-/Negativdaten)
- **Laufzeit** des Vertrages → Erheblich für Datenlöschung (Achtung bei Vertragsverlängerungen / Updates / Erneuerungen / Verbindungen mit Immobilien und Drittnutzung)
- **Hinweis:** Je nach Art, Leistung und Vertragsdauer ist die Einwilligung zu gestalten, insbesondere hinsichtlich Datenweitergabe und Lösungsfristen.

4. Zusammenfassung: Der Compliance-Fragen-Katalog (Checkliste)

Betroffenen Information zwecks Gewährleistung der strukturierten, fairen, klaren und transparente Datenverarbeitung:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontakt des Datenschutzbeauftragten
- Die Zwecke und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
- Das berechtigte Interesse, sofern die Verarbeitung auf diese gestützt wird (*Infrastruktur*)
- Evtl. die Dritten als Empfänger
- Evtl. Übermittlung/ Weitergabe der Daten an ein Drittland
- Automatische Entscheidungsfindung (Verwendung von KI und automatisierten Verfahren)
- Die Dauer der Datenspeicherung
- Das Bestehen der folgenden Rechte
 - Auf Auskunft,
 - Auf Berichtigung,
 - Auf Löschung,
 - Auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - Auf Widerruf sowie
 - Des Rechts auf Datenübertragbarkeit
- Bei einer Einwilligung → das Recht die Einwilligung jederzeit zu widerrufen
- Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde

Systemische Lösungsansätze für die Herausforderung im Zusammenhang mit dem Datenschutz vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an das Datenschutzniveau und an die Informationssicherheit sind:

- **Informationssicherheitsmanagementsystem** → schutzbedürftige Daten und Informationen
- **Datenschutzmanagementsystem** → personenbezogene Daten
- **Maßgeblich für funktionierende Systeme sind die folgenden Faktoren:**
 - Wiederkehrender **Ablauf und Prozessplan** → Bestandsaufnahme/Ist-Zustand, Würdigung, Planung, Umsetzung, Überprüfung/Kontrolle;
 - **Definition der Verantwortlichkeit** → Klar erkennbare Verantwortlichkeit für die Umsetzung und Überprüfung,
 - **Kontrolle/ Überprüfung** → Interne Kontrollen im System etablieren und durchführen
 - **Dokumentation** → **Überprüfungen müssen** beschrieben werden und nachweisbar sein.



www.wr-recht.de

info@wr-recht.de

Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Tel.: 040 / 350036-0

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation mit Ausnahme des Titelfotos ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.

Das Titelfoto wird unter einer CC 0 Lizenz über die Plattform Pexels bereitgestellt.